

05.11.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6016 vom 07. Oktober 2021  
des Abgeordneten René Schneider SPD  
Drucksache 17/15336

### **Gefahr bei Starkregen: Wie untersucht die Landesregierung Tagebaue auf ihr individuelles Risikopotenzial?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Hochwasserkatastrophe vom vergangenen Juli, bei der auch Häuser in der Nähe eines Kies- und Sand-Tagebaus in Erftstadt-Blessem weggeschwemmt wurden, veranlasst die NRW-Landesregierung, sowohl über die Genehmigungsfähigkeit neuer Abgrabungen in Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten nachzudenken als auch bestehende Abgrabungsstätten auf ihr Risikopotenzial hin zu überprüfen. Dies hat Staatssekretär Christoph Dammermann in der vergangenen Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit im Rahmen des Tagesordnungspunktes 5 zu den „Konsequenzen der Hochwasserkatastrophe für die Gefährdungsbeurteilung, Sicherung und Genehmigung von Tagebauen“ angekündigt. Ein Ergebnis soll bis Dezember vorliegen.

Aktuell prüft die Bergbehörde jedoch nur die Gefährdung der unter Bergaufsicht stehenden Abbauflächen bei Starkregen. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen 419 sogenannte BSAB-Flächen. Von diesen 419 „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ stehen allerdings nur 81 Tagebaubetriebe unter Bergaufsicht. 12 davon in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und nur der Tagebau in Erftstadt-Blessem in einem tatsächlichen Überschwemmungsgebiet.

Der weit überwiegende Teil der ausgewiesenen Flächen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe unterliegt nicht dem Bergrecht. Hier ist das Umweltministerium des Landes zuständig, das in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22. September 2021 eine Prüfung angekündigt hat. Diese (Risiko-) Analyse ist kompliziert, da es derzeit kein zentrales Register aller BSAB-Flächen gibt und nach unterschiedlichem Recht von verschiedenen Behörden eine Genehmigung zum Abbau erteilt wird.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 6016 mit Schreiben vom 5. November 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet.

Datum des Originals: 05.11.2021/Ausgegeben: 11.11.2021

1. **Welche Flächen wurden, Stand Oktober 2021, landesweit in Nordrhein-Westfalen als BSAB-Flächen ausgewiesen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Standort und angewandter rechtlicher Grundlage: Wasserrecht, Abgrabungsgesetz, Bundesberggesetz.)**
2. **Welche dieser BSAB-Flächen befinden sich in Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Anzahl und Flächengröße der in den Regionalplänen aktuell festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie auch die Anzahl und Flächengröße der BSAB, die in regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen festgelegt sind, ergeben sich - differenziert nach den Regionalplanungsgebieten - aus der nachfolgenden Tabelle.

Planungsregion	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	RVR	Insgesamt
<b>Anzahl BSAB</b>	41	144	2	93	61	74	415
<b>Fläche (in ha)</b>	3220,08	3506,71	4130,16	41555,92	2367,93	4992,51	59.773,31
<b>davon in regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen</b>	0	35	1	10	7	11	64
<b>Fläche der Überschneidungen</b>	0	904,57	402,11	405,19	175,46	926,9	2814,23

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden in den Regionalplänen auf der rechtlichen Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Erst im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren entscheidet sich nach Art der Durchführung der oberirdischen Bodenschatzgewinnung sowie anhand der Eigenschaften des abgebauten Rohstoffs, ob eine Zulassung nach Bundesberggesetz, Abgrabungsgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz erfolgt.

Die Lage einzelner BSAB sowie eine mögliche Lage im regionalplanerischen Überschwemmungsbereich kann den Regionalplänen entnommen werden.

Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“. Dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt.

Eine Aussage zur Lage von BSAB in überschwemmungsgefährdeten Gebieten kann in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht getroffen werden. Über die Definition und Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind vor dem Hintergrund des Hochwasserereignisses im Juli 2021 innerhalb der Landesregierung noch weitere Untersuchungen erforderlich.

**3. *Wie groß ist der Abstand zwischen der Wohnbebauung und dem jeweiligen Tagebau in dem überschwemmungsgefährdeten respektive dem Überschwemmungsgebiet?***

Die Abgrenzung eines BSAB stellt eine Außengrenze der planerischen Flächensicherung dar. Weiterhin sind nicht in allen BSAB bereits konkrete Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung vorhanden, beantragt oder genehmigt. Andererseits liegen vereinzelt Abgrabungsstellen (Tagebaue) auch außerhalb von BSAB.

Der tatsächliche Abstand einer Abgrabung bzw. einer Abgrabungskante von einer Wohnbebauung wird nicht in den Regionalplänen, sondern erst auf Ebene der Zulassungsverfahren entschieden.

Das Risikopotential, insbesondere auch für eine angrenzende Wohnbebauung, wird daher nicht auf Grundlage der BSAB, sondern der tatsächlich vorhandenen Abgrabungsstellen ermittelt.

**4. *Welche der o. g. Flächen unterzieht die Landesregierung einer Risikoanalyse?***

**5. *Nach welchen Kriterien untersucht die Landesregierung die so ermittelten Flächen auf ihr individuelles Risikopotenzial***

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliche Aspekte der Risikobewertung hat die Landesregierung in ihrem Bericht vom 15. September 2021 an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 17/5710) benannt. Dabei ist davon auszugehen, dass wassergefüllte Tagebaue und Abgrabungen (Nassabgrabung) in der Regel ein gegenüber Trockenabgrabungen vergleichsweise geringeres Risikopotential aufweisen, da je nach Seespiegelhöhe und Höhe des umgebenden Geländes das Aufnahmevermögen von Nassabgrabungen erheblich geringer ist. Grundsätzlich sind für die Ermittlung des Risikopotenzials von übertägigen Rohstoffgewinnungsbetrieben im Falle eines Hochwassers insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bemessung ggf. vorhandener objektbezogener Hochwasserschutzanlagen,
- Aufnahmevermögen des übertägigen Rohstoffgewinnungsbetriebs für zufließendes Wasser in den Tagebau- bzw. Abgrabungsbereich,
- Untergrundsituation (geologische und hydrogeologische Kriterien, insbesondere Grundwasserverhältnisse, Materialparameter des Lockergesteins),
- Geländere relief in der Umgebung und innerhalb der Tagebaue und Abgrabungen, insbesondere Böschungsneigungen,
- Berücksichtigung besonderer Lagemerkmale, wie z.B. Erdbebengefährdung oder schwankende Seewasserspiegel,
- Erosionsstabilität unter Berücksichtigung der möglichen Fließgeschwindigkeiten zu strömendes Wassers im Hochwasserfall, des Aufnahmevermögens des Tagebaus bzw. der Abgrabung und der Untergrundsituation,
- Lage und Reichweite nicht auszuschließender Erosionsbereiche in Bezug auf Bebauung und Infrastruktur.

Nach Beurteilung der individuellen Situation des Rohstoffgewinnungsbetriebs kommen ggf. weitere zu betrachtende Kriterien hinzu.

Für die Risikoanalyse und -bewertung im Bereich unter Bergaufsicht betriebener Tagebaue in den entsprechenden Gebieten (vgl. Anlage 1 der Vorlage 17/5710 vom 15. September 2021) hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zunächst die betreffenden Unternehmen zur Vorlage einer ggf. mit Unterstützung durch Sachverständige zu erarbeitenden Gefährdungsbeurteilung bis zum 3. Dezember 2021 aufgefordert. Auf dieser Grundlage wird die Bezirksregierung Arnsberg prüfen, ob für eine umfassende Risikoanalyse und –bewertung weitere Erhebungen und Untersuchungen erforderlich sind und ob hierfür sowie für ggf. auszuarbeitende Handlungsempfehlungen andere sachverständige Stellen hinzugezogen werden müssen. Für die anderen übertägigen Rohstoffgewinnungsbetriebe wird derzeit eine Risikoanalyse und –bewertung vorbereitet.